



**vfg**h

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
**Sprecher des**  
**Verfassungsgerichtshofes**

Tel ++43 (1) 531 22-1006  
Fax ++43 (1) 531 22-499  
christian.neuwirth@vfgg.gv.at  
[www.verfassungsgerichtshof.at](http://www.verfassungsgerichtshof.at)

## Presseinformation

### **Mangelnder Datenschutz: Bestimmung in Strafprozessordnung verfassungswidrig**

Eine gesetzliche Regelung in der Strafprozessordnung sieht vor, dass sämtliche Daten, die für ein Strafverfahren zulässigerweise ermittelt wurden, auch für andere gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren verwendet werden dürfen. Und zwar auch dann, wenn das Strafverfahren etwa mit Freispruch endete oder überhaupt eingestellt wurde.

Eine solche pauschale, weitreichende Erlaubnis, Daten weiter zu verwenden, verletzt das Grundrecht auf Datenschutz. Die entsprechende Bestimmung in der Strafprozessordnung ist daher verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hat bis zum 31. Oktober 2014 Zeit, die Regelung präziser zu gestalten.

Zahl der Entscheidung: G 2/2013

Presseinformation vom 5. November 2013